



Feuerwehrreglement Dulliken

ab 01.01.2022

Inhalt:

I. Zweck der Feuerwehr

Hilfeleistung
Auswärtige Hilfeleistung
Spezialaufgaben
Schadendienst
Definition
Funktionsbezeichnung

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

Dienstplicht
Dienstdauer
Freiwillige Dienstleistung
Befreiung
Aushebung
Entlassung
Ersatzabgabe
Abgabesonderregelung
Nachweis

III. Organisation

Aufsicht
Feuerwehrkommission
Sitzungen
Bestände
Ausrüstung
Ernennung und Beförderung
Chargierte
Haltung des Telefons/Pagers

IV. Obliegenheiten

Pflichten und Kompetenzen

a) der Feuerwehrkommission

b) des Kommandanten

c) des Kommandant–Stellvertreters

Pflichtenhefte

Unterhalt der Löschwasserversorgung

V. Ausbildungswesen

Übungsprogramm

Amtliche Kurse

Aufgebote

Beanspruchung von Sachen

VI. Alarmwesen

Meldungen an Alarmzentrale

Alarmorganisation

Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

VII. Rapport- und Rechnungswesen

Rapporte

Jahresbericht

Rechnungswesen

Sold und Entschädigung

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung

Gerätemagazin

Persönliche Ausrüstung

Privatkleider

IX. Einsatzdienst

Einsatzleitung

Aufgabe des Einsatzleiters

Auswärtige Hilfeleistung

Absperrung des Schadenplatzes

Amtliche Verfügungen

Sicherungsarbeiten

Brandwache

Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Verpflegung

Erstellen der Einsatzbereitschaft

Befreiung vom Dienst

Rückgriff

X. Versicherungswesen

Versicherung

Meldetermin

Haftpflichtversicherung

XI. Amtszwang

Pflichten der Feuerwehrleute

Bekleidung eines Grades

XII. Strafbestimmungen

Verstösse
Entschuldigungen
Bussen
Widersetzlichkeit von Zivilpersonen
Verwendung der Bussen

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

Beschwerdeverfahren
Fristen
Rekurse gegen die Ersatzabgabe

XIV. Schlussbestimmungen

Streitfälle
Inkrafttreten
Abgabe des Reglements

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- in der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff.

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1 Hilfeleistung G § 73

Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Zudem können sie bei Herznotfällen Einsatz leisten.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Nachbarhilfe und Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben" vom 1. Juli 2013 geregelt.

§ 3 Spezialaufgaben

Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Verkehrsregelung auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4 Schadendienst

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.

§ 5 Definition G § 73

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Diese Kosten werden dem Verursacher gemäss Kommandoakten und Gebührentarif der Feuerwehr in Rechnung gestellt.

§ 6 Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7 Dienstpflicht G § 76

¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflicht zuständige Feuerwehrkommission.

³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8 Dienstdauer G § 77

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 48. Altersjahr vollendet wird.

§ 9 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 10 Befreiung

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

von Gesetzes wegen:

- a. Schwangere
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss

durch Beschluss des Regierungsrates:

- a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung (der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommission, der Chef des Brandverhütungsdienstes)
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps – die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a. die Ortsgeistlichen

§ 11 Aushebung

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission/Stab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind auf Ende des Kalenderjahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 Ersatzabgabe

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

⁷ Die Feuerwehrkommission entscheidet über das Vorliegen eines Grundes zur Befreiung von der Dienstpflicht nach § 10 erstinstanzlich.

⁸ Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Die Faktoren zur Festsetzung der Ersatzabgabe werden jeweils im Rahmen der Budgetberatung durch die Finanzkommission nach Anhörung der Feuerwehrkommission dem Gemeinderat vorgeschlagen.

§ 14 Abgabesonderregelung G § 78

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Abs. 1 des Dulliker Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht bereit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen keine Ersatzabgabe.

§ 15 Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arzteugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

Anmerkung:

§ 8 Erhöhung Dienstpflichtalter auf 48 Jahre – Übergangsbestimmung

¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 45. Altersjahr bereits vollendet haben, werden von der neuen Regelung nicht mehr erfasst.

² Die Übergangsfrist läuft am 01.01.2024 ab.

III. Organisation

§ 16 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

§ 17 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Feuerwehrkommandant als Präsident
- b. Kommandant-Stellvertreter
- c. Mannschaftsvertreter
- d. Materialverwalter
- e. Fourrier oder Feuerwehradministrator als Aktuar

§ 18 Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Anforderung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

§ 19 Bestände G § 70 / VV § 88

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren.

§ 20 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

§ 21 Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

§ 22 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 23 Haltung des Telefons/Pagers

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons/Pagers und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

III. Obliegenheiten**§ 24 Pflichten und Kompetenzen****a) der Feuerwehrkommission**

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten

- Antragstellung an den Gemeinderat für:
- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffung und grössere Reparaturen
- Änderung für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Gebührentarif
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis zur Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

§ 25 b) des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 26 c) des Kommandant-Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 27 Pflichtenhefte

Die Musterpflichthefte der Feuerwehr Dulliken für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

§ 28 Unterhalt der Löschwasserversorgung G § 71

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoir-Anlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen**§ 29 Übungsprogramm VV § 104**

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende Oktober das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 30 Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 31 Aufgebote

Die Aufgebote können per E-Mail erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für die Mannschaft gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 32 Beanspruchung von Sachen

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Übungsleiter oder Einsatzleiter zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen**§ 33 Meldungen an Alarmzentrale G §§ 40 und 74 / VV § 89**

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.

§ 34 Alarmorganisation

¹ Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektorats aufzubauen.

² Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboden.

³ Alle Feuerwehrpersonen sind mit Pager ausgerüstet. Für den Pager besteht eine Tragpflicht.

§ 35 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen**§ 36 Rapporte VV § 115**

¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhause des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

³ Bei Einsätzen oder freiwilligen Dienstleistungen, die für den Verursacher kostenpflichtig sind, meldet der Feuerwehrkommandant der Gemeindeverwaltung die Personalien des Verursachers sowie die Höhe der einzufordernden Summe. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung, welche auch zu sämtlichen sich aufrägenden Inkassomassnahmen legitimiert ist. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird von der Feuerwehrkommission resp. vom Feuerwehrkommandanten festgelegt. Sie umfasst in der Regel die tatsächlich angefallenen Soldkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 50% sowie allfällige Auslagen für Dritte.

§ 37 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.

§ 38 Rechnungswesen

Die Buchhaltung der Feuerwehr wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde geführt. Die Feuerwehrrechnung ist als Spezialfinanzierung organisiert. Einnahmen der Feuerwehr dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden. Sämtliche Ausgaben der Feuerwehr müssen aus den Einnahmen der Feuerwehr bestritten werden.

§ 39 Sold und Entschädigungen

¹ Die Soldansätze für Übungen und Ernstfälle werden auf Antrag der Feuerwehrkommission und Finanzkommission durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Angemessenheit der Ansätze wird periodisch, wenigstens jedoch zu Beginn einer jeden Legislaturperiode überprüft und gegebenenfalls angepasst.

² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den Feuerwehrfunktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen wie Verkehrsaufgaben werden durch die Feuerwehrkommission nach Gebührentarif durch die Finanzverwaltung verrechnet. Die Feuerwehrkommission entscheidet auch, ob die Kosten dem Veranstalter verrechnet werden sollen.

⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung

§ 40 Gerätemagazin G § 71 / VV § 108

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 41 Persönliche Ausrüstung

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz ausgerüstet. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 42 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. Einsatzdienst**§ 43 Einsatzleitung VV § 111**

Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 44 Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeignete Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 45 Auswärtige Hilfeleistung VV § 113

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 46 Absperrung des Schadenplatzes VV §§ 114 und 116

¹ Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kultur und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 47 Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 48 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leistungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 49 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 50 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur so lange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 51 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 52 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 53 Befreiung vom Dienst

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige oder Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 54 Rückgriff

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

§ 55 Versicherung VV § 109

¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfefasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 56 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen gemeldet werden.

§ 57 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 58 Pflichten der Feuerwehrleute

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich ihren übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 59 Bekleidung eines Grades G § 80

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 60 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 61 Entschuldigungen

¹ Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie (Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen)
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

² Entschuldigungen sind der Übungsleitung schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis fünf Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis vierundzwanzig Stunden nach dem betreffenden Dienst.

§ 62 Bussen

¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden

CHF 50.00

Beispiele

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden

CHF 100.00

Beispiele

- Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden

CHF 200.00

Beispiele

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden

CHF 250.00 – CHF 300.00

Beispiele

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

² Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu fünf Tagen aussprechen.

§ 63 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

Anmerkung: Nach Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten.

§ 64 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 65 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 66 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 67 Rekurse gegen die Ersatzabgabe

Für die Feuerwehersatzabgabe gelten die gleichen Rechtsmittel, die im Gemeindesteuerreglement für die Gemeindesteuer verankert sind.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 68 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörender

Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§ 69 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01.01.2022 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995.

§ 70 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Totalrevision an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2022 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner



Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni



Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:

11.02.2022

